

- ISIN: DE000A1EWVR2 // WKN: A1EWVR -

# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Dienstag, 17. August 2021, um 14:00 Uhr,

in Form einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die Möglichkeit des sog. COVID-19-Gesetzes zu nutzen und die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Hauptversammlung wird daher in Bild und Ton über das Internet-Portal der Gesellschaft unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen übertragen. Bitte beachten Sie hierzu die untenstehenden besonderen Hinweise zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung. Die Hauptversammlung findet in den Räumen der Carl Konferenz- & Eventtechnik GmbH & Co., Heselstücken 9, 22453 Hamburg, statt.

# **Tagesordnung**

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2020

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat.

#### 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

# 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

### 4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

# 5. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden sowie die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen, über die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts, über ein neues Bedingtes Kapital II 2021 sowie über entsprechende Satzungsänderung

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss zu Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung vom 21. August 2020 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. August 2025 einmalig oder mehrmalig Wandel- und/oder Optionsanleihen (zusammen: "Anleihen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben. Zur Bedienung der Wandel- und/oder Optionsrechte wurde ein Bedingtes Kapital 2020 in Höhe von bis zu EUR 13.756.500,00 geschaffen und § 4 der Satzung um einen neuen Absatz 3 ergänzt. Das Volumen des Bedingtes Kapitals 2020 entspricht fast 50% des derzeitigen Grundkapitals. Bislang wurde vom Bedingten Kapital 2020 kein Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft beabsichtigt, zugunsten ausgewählter Mitarbeiter ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen und über dieses unter Tagesordnungspunkt 6 dieser Hauptversammlung abstimmen zu lassen. Für diese Ausgabe dieser Mitarbeiteraktien ist ein Bedingtes Kapital im Umfang von EUR 1.386.639,00 vorgesehen, was ca. 5 % des Grundkapitals entspricht ("Bedingtes Kapital II 2021", bzgl. der Einzelheiten siehe Tagesordnungspunkt 6). Da das Volumen des insgesamt zur Verfügung stehenden bedingten Kapitals durch das Bedingte Kapital 2020 nahezu ausgeschöpft wird, soll die Ermächtigung vom 21. August 2020 aufgehoben werden. Da die

Gesellschaft aber auch künftig in der Lage sein soll, Wandel- und/oder Optionsanleihen zur Finanzierung der Gesellschaft in einem marktüblichen Umfang einzusetzen, soll eine an die Stelle der Ermächtigung vom 21. August 2020 tretende neue Ermächtigung beschlossen und das Bedingte Kapital 2020 als Bedingtes Kapital I 2021 neu gefasst werden. Mit Ausnahme der Laufzeit und des etwas reduzierten Umfangs entspricht die Ermächtigung im Wesentlichen der in der Hauptversammlung vom 21. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 15 beschlossenen Ermächtigung.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

#### a) Aufhebung der Ermächtigung 2020

Die unter Tagesordnungspunkt 15 der Hauptversammlung vom 21. August 2020 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen wird mit Wirksamwerden der unter lit. b) zu beschließenden Ermächtigung aufgehoben.

# b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen

#### aa) Allgemeines

Der Vorstand wird bis zum 16. August 2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsanleihen (zusammen "Anleihen") mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Anleihen Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 12.479.758,00, was ca. 45% des Grundkapitals entspricht, nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (zusammen auch "Anleihebedingungen") zu gewähren. Die Ausgabe der Anleihen ist nur gegen Barzahlung möglich. Die Anleihen können in Euro oder - unter Begrenzung auf den entsprechenden Gegenwert - in einer ausländischen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch Konzernunternehmen ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist. In einem solchen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die die Anleihe emittierende Gesellschaft die Garantie für die Anleihe zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Die Anleiheemissionen können in untereinander gleichberechtigte Teilanleihen eingeteilt werden.

#### bb) Wandel- und Optionsanleihen

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Teilanleihen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilanleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktie der Gesellschaft. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist. Das Umtauschverhältnis kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Wandelanleihe zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilanleihe nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilanleihe ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber bzw. Gläubiger berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilanleihen und ggf. eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilanleihe zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilanleihe nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 und § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Die Laufzeit des Optionsrechts darf die Laufzeit der Optionsanleihe nicht übersteigen. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

# cc) Wandlungspflicht

Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilanleihe bei Wandlung auszugebenden Nennbetragsaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilanleihe nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

# dd) Andienungsrecht und Ersetzungsbefugnis

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft bzw. des die Anleihe begebenden Konzernunternehmens vorsehen, den Inhabern bzw. Gläubigern der Anleihen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags neue Aktien oder eigene Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können ferner jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nach Wahl der Gesellschaft bzw. des die Anleihe begebenden Konzernunternehmens auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft bzw. dass die Anleihe begebende Konzernunternehmen den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern (auch teilweise) einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien nach Maßgabe von nachstehend ee) zu bestimmen ist.

# ee) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Im Falle der Begebung von Anleihen, die Options- oder Wandlungsrechte gewähren, entspricht der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Stammaktie der Gesellschaft, mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungspflicht (lit. cc)) oder ein Andienungsrecht und eine Ersetzungsbefugnis (lit. dd)) vorgesehen ist, mindestens 80% des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder - für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts - mindestens 80% des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum dritten Tag vor der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Absatz 2 Satz 2 AktG (einschließlich) betragen. In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Wandlungspflicht kann der Wandlungs- oder Optionspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien gleicher Gattung an den zehn Börsenhandelstagen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80%) liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

#### ff) Verwässerungsschutz

Erhöht die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist ihr Grundkapital unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder begibt weitere Wandel- oder Optionsanleihen bzw. gewährt oder garantiert Wandlungs- oder Optionsrechte und räumt den Inhabern schon bestehender Wandlungs- oder Optionsrechte hierfür kein Bezugsrecht ein, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung ihrer Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde, oder wird durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht, so wird über die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen sichergestellt, dass der wirtschaftliche Wert der bestehenden Wandlungs- bzw. Optionsrechte unberührt bleibt, indem die Wandlungs- oder Optionsrechte wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Dies gilt entsprechend für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Kapitalmaßnahmen, von Umstrukturierungen, einer Kontrollerlangung durch Dritte, einer außerordentlichen Dividende oder anderer vergleichbarer Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Aktien führen können.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

# gg) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, d.h. die Wandel- und/oder Optionsanleihen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Die Anleihen können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Werden Anleihen von einem Konzernunternehmen ausgegeben, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, stellt die Gesellschaft die entsprechende Gewährung des Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft sicher. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Anleihen auszuschließen,

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelanleihen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Konzerngesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf Anleihen in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

bei gegen Barzahlung ausgegebenen Anleihen, sofern der Vorstand nach pflichtgemä-Ber Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Anleihen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Anleihen mit Wandlungs- oder Optionsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, falls dieser Betrag geringer ist, des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue Aktien entfällt, die seit Erteilung dieser Ermächtigung bis zur Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, als auch solche eigenen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung bis zur Ausnutzung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

# hh) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Anleihen, insbesondere Zinssatz und Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungs- bzw. Optionszeitraum sowie den Wandlungs- und Optionspreis festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Anleihen begebenden Konzernunternehmen festzulegen.

# c) Schaffung eines Bedingten Kapitals I 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 12.479.758,00 durch Ausgabe von bis zu 12.479.758 neuen auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsanleihen ("Anleihen"), die gemäß vorstehender Ermächtigung zu lit. b) von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus solchen Anleihen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Anleihen erfüllt werden oder soweit die Gesellschaft oder das die Anleihe begebende Konzernunternehmen ein

Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle des fälligen Geldbetrags neue Nennbetragsaktien der Gesellschaft zu gewähren und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung zu lit. b) jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

# d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 12.479.758,00 durch Ausgabe von bis zu 12.479.758 neuen auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsrechten und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten, die gemäß den von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung bis zum 16. August 2026 ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsanleihen bestehen, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Gesellschaft oder von Konzernunternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung bis 16. August 2026 ausgegebenen Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft oder das die Anleihe begebende Konzernunternehmen ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle des fälligen Geldbetrags neue Nennbetragsaktien der Gesellschaft zu gewähren, und zwar in allen Fällen jeweils, soweit das bedingte Kapital nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der IGP Advantag AG und/oder verbundener Unternehmen, die Schaffung eines Bedingten Kapitals II 2021 zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2021 und über die Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 4 Abs. 4

Die Gesellschaft beabsichtigt, zur langfristigen Motivation der Mitarbeiter und der Führungs-kräfte ein Aktienoptionsprogramm aufzulegen. Zu diesem Zweck sollen an den begünstigten Personenkreis Bezugsrechte auf bis zu 1.386.639 (dies entspricht ca. 5% des Grundkapitals) neue auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren ausgegeben werden, mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gewährt.

Vor diesem Hintergrund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

# a) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand und - bezüglich der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum Ablauf des 16. August 2026 ("Ermächtigungszeitraum") bis zu 1.386.639 Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 1.386.639 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der Gesellschaft ("Optionen" oder "Bezugsrechte") nach Maßgabe der folgenden Bedingungen an Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Führungskräfte der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführungen und ausgewählte Führungskräfte von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG nachgeordneten verbundenen Unternehmen auszugeben ("Aktienoptionsprogramm 2021"). Die Ermächtigung wird wirksam mit Eintragung des nachfolgend unter lit. b) zu beschließenden Bedingten Kapitals II 2021 und der unter lit. c) zu beschließenden Ergänzung von § 4 der Satzung um einen neuen Abs. 4 in das Handelsregister der Gesellschaft.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Bezugsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 werden wie folgt festgelegt:

#### aa) Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Bezugsrechte

Optionen dürfen ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der IGP Advantag AG, Mitglieder der Geschäftsführung oder Vorstände ("Geschäftsführung") von nachgeordneten verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der IGP Advantag AG und verbundener

Unternehmen ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten sowie die Anzahl der ihnen jeweils zu gewährenden Optionen werden durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionen erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Entscheidung über die Ausgabe der Optionen ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Das Gesamtvolumen der Optionen des Aktienoptionsprogramms 2021 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Mitglieder des Vorstands der IGP Advantag AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30% der Optionen;
- Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 70% der Optionen.

Die Berechtigten erhalten Optionen im Rahmen der jeweiligen Ausgabe stets nur als Angehörige einer Personengruppe, wobei die Zuordnung zu einer Personengruppe gem. der vorstehenden Reihenfolge erfolgt. Doppelbezüge sind nicht zulässig. Die Berechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Optionen in einem ungekündigten Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen in- oder ausländischen Unternehmen stehen. Soweit gewährte Optionen aufgrund des (i) Ausscheidens des Bezugsberechtigten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, (ii) der Beendigung des Amts als Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder als Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens, oder (iii) des Absinkens der Beteiligung der Gesellschaft am betreffenden Unternehmen auf 50% oder weniger innerhalb des Ermächtigungszeitraums verfallen, darf eine entsprechende Anzahl an Optionen an Bezugsberechtigte derselben Personengruppe erneut während der Ermächtigungsfrist ausgegeben werden.

#### bb) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Nennbetragsaktien der IGP Advantag AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der IGP Advantag AG gegen Zahlung des Ausübungspreises nach lit. ee). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Bezugsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des

Bilanzgewinns gefasst worden ist. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals II 2021 auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der IGP Advantag AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat. Soweit die Gesellschaft von dem Recht zur Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte Gebrauch macht, darf das Bedingte Kapital II 2021 in diesem Umfang nicht mehr in Anspruch genommen werden.

#### cc) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte können an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden

- in den zwanzig Börsenhandelstagen, die dem Tag der Zurverfügungstellung der Jahres- oder Halbjahresfinanzberichte oder eines Quartalsberichts bzw. einer Zwischenmitteilung an die Öffentlichkeit nachfolgen,
- in den zwanzig Börsenhandelstagen, die dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung nachfolgen.

An neu in das Unternehmen oder nachgeordnete verbundene Unternehmen eintretende Bezugsberechtigte können zudem jeweils binnen sechs Wochen nach Eintritt Optionen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgegeben werden.

#### dd) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. "Ausgabetag" ist der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die IGP Advantag AG oder durch das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut.

Nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit können die Optionsrechte bis zum Ablauf von sechs Jahren nach dem jeweiligen Ausgabetag ausgeübt werden mit der Maßgabe, dass eine Ausübung jeweils nur in folgenden Zeiträumen möglich ist ("Ausübungsfenster"):

- am 1. und den nächstfolgenden 20 Bankarbeitstagen nach der ordentlichen Hauptversammlung,
- am 1. und den n\u00e4chstfolgenden 20 Bankarbeitstagen nach der Vorlage des Halbjahres- bzw. Quartalsberichtes bzw. eines Quartalsberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der IGP Advantag AG,
- im Zeitraum zwischen dem 20. und dem 5. Bankarbeitstag vor Verfall der Optionsrechte.

Ausgenommen ist jedoch der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe, dass den Aktionären ein Bezugsrecht auf Aktien oder andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere eingeräumt wird, bis zum Beginn des ersten Tages der Bezugsfrist. Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, etwa dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten, die im Einzelfall einer Ausübung von Optionen entgegenstehen könnten.

Die teilweise Ausübung von Aktienoptionen in einem Ausübungsfenster ist zulässig.

#### ee) Ausübungspreis

Der bei der Ausübung der jeweiligen Option für eine Aktie zu entrichtende Preis ("Ausübungspreis") entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen Kurs der Aktien der Gesellschaft, die an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag i. S. d. lit. dd) ("Ermittlungszeitraum") im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellt werden. Mindestausübungspreis ist der auf die einzelne Stückaktie (Aktie) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 9 Absatz 1 AktG).

# ff) Tranchen

Ab Eintragung des zur Sicherung des Aktienoptionsprogramms 2021 beschlossenen bedingten Kapitals im Handelsregister können jährlich aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsprogramms 2021 Optionen an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden. Die Einräumung der Optionen erfolgt in Tranchen, wobei die Summe der Tranchen je Kalenderjahr 50% des Gesamtvolumens des Aktienoptionsprogramms 2021 nicht übersteigen darf ("Tranchen").

#### gg) Erfolgsziel

Die Ausübung der Optionsrechte aus einer Tranche ist möglich, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Zeit ab dem ersten auf den Ausgabetag folgenden Tag bis zum Beginn des ersten Tages des jeweiligen Ausübungsfensters ("Bemessungszeitraum") den Ausübungspreis mindestens einmal um mindestens 20% übersteigt ("Referenzkurs"). Der Referenzkurs entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen Kurs der Aktien der Gesellschaft, die an zehn beliebigen aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen im Bemessungszeitraum im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellt werden.

# hh) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Optionen

Die Optionen werden als nicht übertragbare Optionen gewährt. Die Optionen sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Das Optionsrecht darf grundsätzlich nur ausgeübt werden, solange sein Inhaber in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis mit der IGP Advantag AG oder einer Konzerngesellschaft steht oder Mitglied des Vorstands der IGP Advantag AG oder der Geschäftsführung einer Konzerngesellschaft ist.

Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos ("Verfall").

Für den Todesfall, bei Eintritt in den Ruhestand, das einvernehmliche Ausscheiden sowie ein Ausscheiden, das nicht auf einem vom Berechtigten zu vertretenden Umstand beruht, der die Gesellschaft berechtigt, das Ausscheiden aus wichtigem Grund herbeizuführen, sowie für Härtefälle können in den Optionsbedingungen Sonderregelungen vorgesehen werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass die IGP Advantag AG Beteiligungen an Konzerngesellschaften an Dritte abgibt.

# ii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, in den von ihnen festzusetzenden Optionsbedingungen übliche Verwässerungsschutzklauseln vorzusehen, aufgrund derer der wirtschaftliche Wert der Optionen entsprechend der Regelung in § 216 Absatz 3 AktG im Wesentlichen gesichert wird, insbesondere, indem für die Ermittlung der Anzahl der je Option auszugebenden Aktien ein etwaiger Aktiensplit, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln mit Ausgabe neuer Aktien oder andere Maßnahmen mit vergleichbaren Effekten im Rahmen des rechtlich Zulässigen berücksichtigt werden.

#### jj) Veräußerungssperre

In den Optionsbedingungen ist zudem im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorzusehen, dass Berechtigte verpflichtet werden, 25% der Aktien, die sie auf Grund der jeweiligen Ausübung von Optionen erhalten, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausübungstag zu halten. "Ausübungstag" in dem Sinne ist der erste Tag des Ausübungsfensters, in dem die Ausübung der Optionen erfolgt.

# kk) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat festgelegt. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere Bestimmungen über die Behandlung von Optionen bei Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen, bei Tod des Bezugsberechtigten, bei Übernahmesachverhalten oder einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder des Konzerns, bei Abschluss eines Unternehmensvertrags, die Bestimmung einer Begrenzungsmöglichkeit für den Fall von außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Entwicklungen, Regelungen über Steuern und sonstige Abgaben und über die Übertragbarkeit von Optionen.

#### b) Schaffung eines Bedingten Kapitals II 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.386.639,00 durch Ausgabe von bis zu 1.386.639 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2021).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2021 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.
August 2021 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z. B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden,
wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

# c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden Absatz vier ergänzt:

"(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.386.639,00 durch Ausgabe von bis zu 1.386.639 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2021 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. August 2021 Bezugsrechte ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z. B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil."

#### II. Berichte des Vorstands

 Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 (Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen auszuschließen)

Die unter Tagesordnungspunt 15 der Hauptversammlung vom 21. August 2020 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts einschließlich des Bedingten Kapitals 2020 soll aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital I 2021 ersetzt werden. Die Satzung soll entsprechend angepasst werden. Hintergrund ist, dass das Bedingte Kapital 2020 annähernd 50% des Grundkapitals beträgt und deshalb für das unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließende, für die dort Bezugsberechtigten vorgesehene Bedingte Kapital II 2021 (s. bzgl. der Einzelheiten Tagesordnungspunkt 6 sowie den diesbzgl. freiwilligen Bericht des Vorstands) kein ausreichendes bedingtes Kapital mehr zur Verfügung steht. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Auffassung, dass das bestehende Bedingte Kapital

2020 aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital I 2021 zu ersetzen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass für das Bedingte Kapital II 2021 ein ausreichendes Volumen zur Verfügung steht.

Erneut soll eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen erteilt und ein Bedingtes Kapital I 2021 in einem neu zu fassenden 4 Absatz 3 der Satzung beschlossen werden. Das Bedingte Kapital I 2021 soll ein Volumen von bis zu insgesamt EUR 12.479.758,00 haben, was ca. 45% des Grundkapitals entspricht. Die Begebung von Anleihen kann zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme der Gesellschaft die Möglichkeit bieten, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Der Gesellschaft fließt zumeist zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihr später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt. Um der Gesellschaft diese Möglichkeit einer zinsgünstigen Fremdfinanzierung zu erhalten, soll eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsanleihen geschaffen werden. Die unter Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelund/oder Optionsanleihen (zusammen auch "Anleihen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,00 sowie zur Schaffung des entsprechenden bedingten Kapitals von bis zu EUR 12.479.758,00 soll erneut dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Bei vollständiger Ausnutzung dieser Ermächtigung könnten Anleihen begeben werden, die bei Ausgabe Bezugsrechte auf bis zu ca. 45,00% des derzeitigen Grundkapitals einräumen würden. Die Ermächtigung ist bis zum 16. August 2026 befristet.

Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandlungspflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Anleihen selbst oder über Konzernunternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist, zu platzieren. Anleihen können außer in Euro auch in anderen gesetzlichen Währungen, wie bspw. eines OECD-Landes, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Bei einer Platzierung über Konzernunternehmen muss die Gesellschaft ebenfalls sicherstellen, dass den Aktionären der Gesellschaft das
gesetzliche Bezugsrecht gewährt wird. Um die Abwicklung zu erleichtern, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Anleihe an ein oder mehrere durch den Vorstand bestimmte Kreditinstitute oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die
Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).
Der Vorstand soll jedoch auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge
vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen

Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine nennenswerte Verwässerung; sie ist nach Ansicht des Vorstands sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Schließlich soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von Options- und/oder Wandelanleihen, die bei Ausnutzung der Ermächtigung von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben worden sind, ein Bezugsrecht auf Anleihen zu geben, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Anleihen am Kapitalmarkt enthalten die entsprechenden Options- oder Anleihebedingungen in der Regel einen Verwässerungsschutz. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass den Inhabern oder Gläubigern der Anleihen bei nachfolgenden Emissionen ein Bezugsrecht auf Anleihen eingeräumt wird, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Anleihen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Anleihen ausgeschlossen werden. Dies dient der erleichterten Platzierung der Anleihen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Alternativ könnte zum Zweck des Verwässerungsschutzes lediglich der Options- oder Wandlungspreis herabgesetzt werden, soweit die Anleihebedingungen dies zulassen. Dies wäre in der Abwicklung für die Gesellschaft jedoch komplizierter und kostenintensiver. Zudem würde es den Kapitalzufluss aus der Ausübung von Options- und Wandlungsrechten mindern. Denkbar wäre es auch, Anleihen ohne Verwässerungsschutz auszugeben. Diese wären jedoch für den Markt wesentlich unattraktiver. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Anleihen zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Anleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugspreises (und damit der Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der

Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere
Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht
marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit
seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die
zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von zehn Prozent des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist sichergestellt, dass - auch im Fall einer Kapitalherabsetzung - diese Zehn-Prozent-Grenze nicht überschritten wird, da gemäß der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich zehn Prozent des Grundkapitals nicht überschritten werden darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch, falls der Wert dann geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte Zehn-Prozent-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Anleihen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, als auch solche Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Anleihen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Anleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Anleihen nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Anleihe, ist nach dem Sinn und Zweck der

Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Optionsoder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Anleihen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit der Anleihen bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Vorstand und Aufsichtsrat werden in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von einer der Ermächtigungen zur Ausgabe von Anleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen werden. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird die jeweils nächste ordentliche Hauptversammlung über eine Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss unterrichten.

2. Freiwilliger Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der IGP Advantag AG und/oder verbundener Unternehmen, die Schaffung eines Bedingten Kapitals II 2021 zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2021 der IGP Advantag AG und über die Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 4 Abs. 4)

Der Vorstand erteilt der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6, also der Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der IGP Advantag AG und/oder verbundener Unternehmen, die Schaffung eines Bedingten Kapitals II 2021 zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2021 der IGP

Advantag AG und über die Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 4 Abs. 4 auf freiwilliger Basis den nachfolgenden Bericht:

# Hintergrund für das Aktienoptionsprogramm 2021:

Der wirtschaftliche Erfolg der IGP Advantag AG hängt maßgeblich davon ab, höchstqualifizierte Mitarbeiter sowie Mitglieder für die Unternehmensleitung zu gewinnen, zu halten und langfristig zu motivieren. Die Gesellschaft steht in einem intensiven Wettbewerb um hochqualifizierte Kräfte. Dies gilt auch für die Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen bzw. Tochterunternehmen.

Einen wesentlichen Vorteil für das Unternehmen bietet das Aktienoptionsprogramm 2021 aus dem Grunde, da Optionen nicht einen Bar-Bonus, sondern eine liquiditätsschonende Entlohnung der Berechtigten ermöglichen. Die Begünstigten werden also mit einem geringeren monatlichen Gehalt entlohnt, erhalten dafür aber einen Anteil der Vergütung in Aktienoptionen. Für das Unternehmen fallen damit geringere monatliche liquiditätswirksame Kosten für Gehälter an. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der IGP Advantag AG soll daher eine Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der IGP Advantag AG an Mitglieder des Vorstands der IGP Advantag AG, an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen sowie an Arbeitnehmer der IGP Advantag AG und verbundener Unternehmen auszugeben (Aktienoptionsprogramm 2021). Das Aktienoptionsprogramm 2021 kommt somit nach der Auffassung des Vorstands sowohl den Aktionären als auch den Führungskräften und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen zugute.

#### Wesentliche Eckpunkte des Aktienoptionsprogramms 2021:

Optionen dürfen an Mitglieder des Vorstands der IGP Advantag AG, Mitglieder der Geschäftsführung von nachgeordneten verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der IGP Advantag AG sowie nachgeordneter verbundener Unternehmen ausgegeben werden. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist im Hinblick auf den Beitrag, den alle Arbeitnehmer für den wirtschaftlichen Erfolg des Konzerns leisten, gerechtfertigt und geboten. Das Gesamtvolumen der Optionen des Aktienoptionsprogramms 2021 verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

 Mitglieder des Vorstands der IGP Advantag AG sowie Mitglieder der Geschäftsführung von nachgeordneten verbundenen Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 30% der Optionen; • Arbeitnehmer der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unternehmen erhalten höchstens insgesamt bis zu 70% der Optionen.

Die Ermächtigung zur Ausgabe der Optionen ist bis zum 16. August 2026 befristet und auf bis zu 1.386.639 Bezugsrechte auf bis zu 1.386.639 auf den Inhaber lautende Nennbetragsaktien der IGP Advantag AG der Höhe nach begrenzt. Die Ausübung der Optionsrechte ist möglich, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft in der Zeit ab dem ersten auf den Ausgabetag folgenden Tag bis zum Beginn des ersten Tages des jeweiligen Ausübungsfensters ("Bemessungszeitraum") den Ausübungspreis mindestens einmal um mindestens 20% übersteigt ("Referenzkurs"). Der Referenzkurs entspricht dem volumengewichteten durchschnittlichen Kurs der Aktien der Gesellschaft, die an zehn beliebigen aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen im Bemessungszeitraum im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellt werden. Um den Berechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Aktienoptionsplan Wartezeiten von vier Jahren für die erstmalige Ausübung der Optionen vor und steht damit in Einklang mit § 193 Absatz 2 Nr. 4 AktG. Das Recht zur Ausübung der Optionen endet spätestens sechs Jahre nach dem Ausgabetag. Soweit die Optionen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübt worden sind, verfallen sie ersatzlos. Liegen die Bedingungen für die Optionsausübung vor, haben die Berechtigten je Aktie, die sie beziehen, einen Betrag zu entrichten, der dem Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Gewährung der Option entspricht. Sie können so also an zwischenzeitlich eingetretenen Wertsteigerungen partizipieren. In den Optionsbedingungen ist aber im Rahmen des rechtlich Zulässigen vorzusehen, dass Berechtigte verpflichtet werden, 25% der Aktien, die sie auf Grund der jeweiligen Ausübung von Optionen erhalten, für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausübungstag zu halten. Damit wird die Bindungs- und Anreizwirkung des Aktienoptionsprogramms 2021 nochmals verstärkt. Insgesamt liegt die Verabschiedung des Aktienoptionsprogramms 2021 wegen seiner Anreiz- und Bindungswirkung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft.

# ENDE DER TAGESORDNUNG

# 1. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 des sog. COVID-19-Gesetzes hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird. Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Versammlungsleiters, der beiden Vorstandsmitglieder und eventuell weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars in den Räumen der Carl Konferenz- & Eventtechnik GmbH & Co., Heselstücken 9, 22453 Hamburg, statt. Zudem wird der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft anwesend sein.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Aktionäre. Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können sich zur Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung über das Aktionärsportal unter der Adresse

### www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen

zuschalten. Die Bild- und Tonübertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Absatz 1 Satz 2 AktG

Wir bitten um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

#### 2. Aktionärsportal und Zugang zum Aktionärsportal

Den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären (s. nachfolgend) wird eine Zugangskarte mit weiteren Informationen zur Ausübung ihrer Rechte zugeschickt. Die Zugangskarte enthält unter anderem die Zugangsdaten, mit denen die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten das unter der Adresse

#### www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen

zugängliche Aktionärsportal der Gesellschaft nutzen können. Das Aktionärsportal ist ab dem 27. Juli 2021 für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten geöffnet. Über das Aktionärsportal können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll geben.

Um das Aktionärsportal nutzen zu können, müssen Sie sich mit den Zugangsdaten, die Sie mit Ihrer Zugangskarte erhalten, einloggen. Detaillierte Hinweise zur Nutzung des Aktionärsportals und zu den verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung der Aktionärsrechte erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Zugangskarte unter der Adresse www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen.

Dort können sie auch weitere Einzelheiten zu den Anmelde- und Nutzungsbedingungen abrufen. Bitte beachten Sie auch die technischen Hinweise am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.

# 3. Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts und die Möglichkeit zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insb. des Stimmrechts, und zur Ausübung der weiteren Rechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen), also bis Dienstag, 10. August 2021, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz ("Nachweis") erforderlich und ausreichend. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz durch den Letztintermediär i. S. d. § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, mithin auf Dienstag, 27. Juli 2021, 0:00 Uhr, zu beziehen ("Nachweisstichtag").

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den auf den Nachweisstichtag bezogenen Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei im Verhältnis zur Gesellschaft ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag, ohne dass damit eine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einherginge. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. die Veräußerungen oder der Erwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der

Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- oder stimmberechtigt,

es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Der Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz am Nachweisstichtag muss

ebenso wie die Anmeldung bei der Gesellschaft spätestens am Dienstag, 10. August 2021, 24:00 Uhr,

unter folgender Adresse ("Anmeldeadresse") eingehen:

IGP Advantag AG

c/o UBJ. GmbH

IGP Advantag AG HV 2021

Kapstadtring 10, 22297 Hamburg

Telefax: 040/6378-5423, E-Mail: hv@ubj.de

Nach rechtzeitigem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft

unter der o. g. Adresse, Telefaxnummer oder E-Mailadresse erhalten die angemeldeten Aktionäre

sog. Zugangskarten, auf denen die Zahl ihrer Stimmen verzeichnet und die erforderlichen Log-In-

Daten (Zugangskartennummer und PIN) für das Aktionärsportal abgedruckt sind. Der Zugang zum

Aktionärsportal erfolgt über die Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.igp-advan-

tag.ag/hauptversammlungen. Um den rechtzeitigen Erhalt der Zugangskarten sicherzustellen, bitten

wir die Aktionäre - ohne die mit der virtuellen Hauptversammlung verbundenen Aktionärsrechte

einschränken zu wollen - frühzeitig für die Übersendung des besonderen Nachweises und der An-

meldung an die Gesellschaft unter oben genannter Adresse Sorge zu tragen.

4. Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben. Hierfür steht vor

der Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären das mit der Zugangskarte über-

sandte Briefwahlformular zur Verfügung. Das Briefwahlformular kann zudem unter der Anmelde-

adresse postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Darüber hinaus kann das Brief-

wahlformular von der Website

www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen

heruntergeladen werden. Wenn Sie das Briefwahlformular verwenden, können Briefwahlstimmen

ausschließlich bis zum 16. August 2021, 24:00 Uhr (eingehend), unter der folgenden Adresse abge-

geben, geändert oder widerrufen werden:

IGP Advantag AG

c/o UBJ. GmbH

IGP Advantag AG HV 2021

Kapstadtring 10, 22297 Hamburg

Telefax: 040/6378-5423, E-Mail: hv@ubj.de

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären für die

Ausübung des Stimmrechts auch das unter der Adresse

www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen

erreichbare Aktionärsportal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Ausübung des Stimmrechts über

das Aktionärsportal ist ab dem 27. Juli 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Haupt-

versammlung möglich. Über das Aktionärsportal können Sie auch während der Hauptversammlung

bis zum Beginn der Abstimmungen eventuell zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben

ändern oder widerrufen

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser

Einberufung oder im Zusammenhang mit § 122 Absatz 2 AktG oder den §§ 126 und 127 AktG veröf-

fentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Briefwahl sind in der Zugangskarte, die den ordnungsgemäß angemeldeten

Aktionären zugesandt wird, enthalten. Entsprechende Informationen und eine nähere Beschreibung

der Durchführung der elektronischen Briefwahl über das Aktionärsportal sind auf www.igp-advan-

tag.ag/hauptversammlungen abrufbar.

5. **Vollmachtserteilung und Stimmrechtsvertretung** 

Aktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, etwa einen Intermediär (z. B. ein

Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch

in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der fristgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes

erforderlich. Der Bevollmächtigte kann die Rechte des Aktionärs ebenfalls nur im Wege der Briefwahl

oder durch Erteilung einer Vollmacht (auch an den Stimmrechtsvertreter), wie in diesen Teilnahme-

bedingungen angegeben, ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der

Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Voll-

macht nach § 135 AktG erteilt wird. Ein Vollmachtsformular, das hierfür verwendet werden kann,

findet sich auf den den Aktionären zugesandten Zugangskarten und steht unter www.igp-advan-

tag.ag/hauptversammlungen zum Download zur Verfügung.

Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtserteilung an Inter-

mediäre, Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) wird weder

vom Gesetz Textform verlangt, noch enthält die Satzung der Gesellschaft für diesen Fall besondere

Regelungen. Nach § 135 AktG ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar fest-

zuhalten. Überdies muss die Vollmachtserklärung vollständig sein und darf ausschließlich mit der

Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre sollten sich in diesen Fällen mit

dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abstimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem bevollmächtigten Dritten oder gegenüber der

Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer dem Bevollmächtigen erteilten Vollmacht bedarf gegen-

über der Gesellschaft der Textform. Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, der Nachweis

der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, der Widerruf oder die Änderung der Vollmacht

ist der Gesellschaft an folgende Adresse zu übermitteln:

IGP Advantag AG

c/o UBJ. GmbH

IGP Advantag AG HV 2021

Kapstadtring 10, 22297 Hamburg

Telefax: 040/6378-5423, E-Mail: hv@ubj.de

Eine an vorgenannte Adresse übersandte Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf sollten aus orga-

nisatorischen Gründen so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens bis zum Ablauf des

Montag, 16. August 2021, 24:00 Uhr, eingegangen sind, damit sie in der Hauptversammlung noch

berücksichtigt werden können

Vollmachten können bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) auch elektronisch über das

Aktionärsportal erteilt werden. Die Zuschaltung sowie die Ausübung von Aktionärsrechten über das

Aktionärsportal durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmacht-

geber die mit der Zugangskarte versendeten Zugangsdaten erhält. Die Nutzung der Zugangsdaten

durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung, ein darüber

hinausgehender Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform ist nicht erforderlich.

Eine Stimmabgabe ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, die mit dieser Einberufung oder im Zusammenhang mit § 122 Absatz 2 AktG oder den §§ 126 und 127 AktG veröffentlicht wurden.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte enthält die Zugangskarte, die die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen. Entsprechende Informationen und eine Beschreibung der Durchführung der Vollmachtserteilung über das Aktionärsportal sind auf www.igpadvantag.ag/hauptversammlungen abrufbar.

#### 6. Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter steht nur für die Stimmrechtsvertretung, nicht aber für die Ausübung sonstiger Rechte zur Verfügung. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen sich wie vorstehend beschrieben fristgemäß zur Hauptversammlung anmelden sowie fristgemäß den Nachweis des Anteilsbesitzes erbringen. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein Ermessenspielraum zu. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthält sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme.

Ein Formular, das zur Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, findet sich auf den den Aktionären übersandten Zugangskarten und steht unter der Internetadresse der Gesellschaft unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen zum Download zur Verfügung. Wer das Vollmachts- und Weisungsformular verwendet, kann die Vollmacht und Weisung an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausschließlich spätestens bis zum 16. August 2021, 24:00 Uhr, an folgender Adresse erteilen, ändern oder widerrufen:

IGP Advantag AG

IGP Advantag AG HV 2021

Kapstadtring 10, 22297 Hamburg

Telefax: 040/6378-5423, E-Mail: hv@ubj.de

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter über das Aktionärsportal, wie nachstehend beschrieben, auch noch während der laufenden Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Über das Aktionärsportal erteilte Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter müssen bis zum Beginn der Abstimmung auf der Hauptversammlung vollständig erteilt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf der über das Internet erteilten Vollmachten oder eine Änderung über das Internet erteilter Weisungen möglich. Um das Aktionärsportal zu nutzen, bedarf es der auf der Zugangskarte abgedruckten erforderlichen Log-In-Daten (Zugangskartennummer und PIN). Den Zugang zum Aktionärsportal erhalten die Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen.

7. Rechte der Aktionäre gem. §§ 126 Absatz 1, 127 und 131 Absatz 1 AktG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, Nummer 4, Satz 2 und 3 COVID-19-Gesetz

a) Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge von Aktionären gegen einen Verwaltungsvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 AktG müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge nebst Begründung und Wahlvorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Adresse zu übersenden:

IGP Advantag AG

Friedrichstraße 61, 10117 Berlin

Telefax: +49 (0) 30 – 21015111, E-Mail: vorstand@igp-advantag.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die bis zum Ablauf des Montag, 2. August 2021, 24:00 Uhr, eingegangen sind, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG im Internet unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen zugänglich gemacht. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlusstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Über die vorgenannten Ausschlusstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers bzw. Aufsichtsratsmitglieds und beim Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zusätzlich die Angaben zu Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

### b) Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz). Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen bis spätestens einem Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht. Etwaige Fragen sind von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt bis zum Sonntag, 15. August 2021, 24:00 Uhr, über das unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen zugängliche Aktionärsportal der Gesellschaft einzureichen. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist eingereichte Fragen werden nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet. Im Rahmen der Fragenbeantwortung wird der Fragesteller nicht namentlich benannt werden. Sofern er eine namentliche Nennung wünscht, ist dies explizit anzugeben.

#### c) <u>Erklärung Widerspruch</u>

Aktionäre, die ihr Stimmrecht wie oben erläutert per Briefwahl oder über einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, haben abweichend von § 245 Nr. 1 AktG die Möglichkeit, ohne Erscheinen in der Hauptversammlung Widerspruch gegen einen oder mehrere Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bei dem beurkundenden Notar zu erklären. Ein Widerspruch kann ausschließlich über das Aktionärsportal unter www.igp-

advantag.ag/hauptversammlungen eingelegt werden und ist von Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

#### Unterlagen für Aktionäre

Ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung werden die folgenden Unterlagen zur Einsichtnahme der Aktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.igp-advantag.ag/hauptversammlungen veröffentlicht:

- Jahresabschluss IGP Advantag AG sowie Konzernabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- Bericht des Aufsichtsrats
- Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

#### **Hinweise zum Datenschutz**

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung der IGP Advantag AG anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen oder als Aktionär oder Aktionärsvertreter an der Hauptversammlung teilnehmen, erheben wir personenbezogene Daten über Sie und/oder Ihre(n) Aktionärsvertreter. Dies geschieht, um unseren Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die IGP Advantag AG verarbeitet diese personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Aktiengesetzes sowie aller weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie in unseren Datenschutzinformationen auf der Website der Gesellschaft unter:

https://igp-advantag.ag/de/datenschutz

Der Vorstand